

Manfred Küng/Marcel Aebischer

WEKA

Mahnung und Betreuung

Alles für die Durchsetzung
von Forderungen gegen säumige Schuldner



Ein Problem? Kein Problem!

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Mahnung und Betreuung

Herausgeber: Manfred Küng/Marcel Aebischer

Projektleitung: Junes Babay

WEKA Business Media AG, Schweiz

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2019

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77, CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88, Telefax 044 434 89 99

www.weka.ch

Zürich • Kissing • Paris • Wien

ISBN 978-3-297-12032-3

3. Auflage 2019

CPI books GmbH, Leck/Layout: Dimitri Gabriel/Satz: Peter Jäggi



Ein Problem? Kein Problem!

Vorwort

Dieser Ratgeber beinhaltet eine Reihe von Selbsthilfe-Checklisten sowie Mustervorlagen und soll Personen ohne juristische Ausbildung in die Lage versetzen, rechtliche Probleme ohne Rechtsberater lösen oder zumindest soweit vorbereiten zu können, dass ein beigezogener Rechtsberater effizient instruiert werden kann.

Diese Publikation stellt die wesentlichen Informationen für die Durchsetzung von Geldforderungen gegen säumige Schuldner zusammen. Schwergewicht bildet dabei die Betreibung auf Pfändung.

Das vorliegende Werk wurde von den Autoren mit aller Sorgfalt erarbeitet. Dennoch müssen Verlag und Autoren jedwelle Haftung für das Werk oder seine Checklisten und Muster ablehnen, denn es kann weder gewährleistet werden, dass die Checklisten und Muster auf jeden konkreten Fall Anwendung finden, noch dass die hier vertretenen Auffassungen von allen involvierten Behörden geteilt oder befolgt werden; ferner kann eine geltende Rechtspraxis von Gerichten und Behörden auch geändert werden.

Wer rechtliche Risiken ausschliessen will, sollte professionellen Rat beiziehen. Diesfalls hilft das vorliegende Werk bei der Vorbereitung der Besprechung mit dem Berater.

Manfred Küng

Marcel Aebischer



Dr. Manfred Küng
ist selbstständiger Rechtsanwalt und Seniorpartner bei Küng Rechtsanwälte & Notare AG in Gossau/SG



Marcel Aebischer
ist Rechtsanwalt, Partner und Mitinhaber von Küng Rechtsanwälte & Notare AG in Gossau/SG

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebrauchsanleitung	5
1.1	Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?.....	6
1.2	Muss ein Anwalt beigezogen werden?.....	6
1.3	Wann sollte ein Anwalt beigezogen werden?.....	6
1.4	Wie finde ich einen Anwalt?.....	6
2.	Allgemeines	9
2.1	Welche Rechtsgebiete sind für Mahnung und Betreibung relevant?	10
2.2	Muss vor der Betreibung eine Mahnung gemacht werden?	10
2.3	Was ist eine Forderung und wie entsteht eine Forderung?	10
2.4	Welche Arten von Forderungen gibt es?	11
2.5	Wie wirkt eine Forderung?	11
2.6	Was ist eine Mahnung?	12
2.7	Wer trägt die Beweislast für die Mahnung?	12
2.8	Wie hoch ist der Verzugszins?	12
2.9	Welches Mittel zur Durchsetzung ausstehender Forderungen gibt es?.....	12
2.10	Worauf hat der Gläubiger Anspruch?	13
2.11	Wann ist das Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten?	13
3.	Das Betreibungsverfahren	15
3.1	Welches sind die Phasen des Betreibungsverfahrens?.....	16
3.2	Was geschieht in der Einleitungsphase?.....	16
3.3	Wie wird die Betreibung fortgesetzt?.....	16
3.4	Was bedeutet die Verwertung?	16
3.5	Welche Arten von Betreibungen gibt es?	17
3.6	Wann kommt welche Betreibungsart zum Zug?	18
3.7	Wer untersteht der Konkursbetreibung?.....	18
3.8	Wer untersteht der Betreibung auf Pfändung?.....	18
4.	Betreibungsort	19
4.1	An welches Betreibungs- bzw. Konkursamt muss man sich wenden?	20
4.2	Wo wird die Betreibung auf Pfandverwertung durchgeführt?	20
4.3	Wie wird ein Schuldner mit Wohnsitz/Sitz im Ausland betrieben?	20
4.4	Wo wird eine Erbschaft betrieben?	21
4.5	Wo wird eine Stockwerkeigentümergeinschaft betrieben?	21
5.	Betreibungsfristen	23
5.1	Was bedeuten die Fristen im Betreibungsrecht?.....	24
5.2	Wie berechnet man im Betreibungsrecht Fristen?	24
5.3	Wann gilt eine Frist als eingehalten?.....	24
5.4	Was geschieht, wenn eine Frist verpasst wird?	25
5.5	Was sind Verjährungsfristen?	25
6.	Form der Mitteilungen und Zustellungen	27
6.1	Wie wird normalerweise zugestellt?	28
6.2	Was ist die öffentliche Bekanntmachung?	28
6.3	Was ist ein Betreibungsauszug?.....	28

7.	Verlauf des Einleitungsverfahrens	29
7.1	Wie wird die Betreuung eingeleitet?	30
7.2	Was beinhaltet das Betreibungsbegehren?	30
7.3	Was beinhaltet der Zahlungsbefehl?	30
7.4	Was sind Schonfristen?	31
7.5	Was ist Rechtsstillstand?	31
7.6	Wie kann ich mich als Schuldner gegen eine ungerechtfertigte Betreuung wehren?	31
7.7	Wie erhebt man Rechtsvorschlag?	33
7.8	Was ist der teilweise Rechtsvorschlag?	33
7.9	Wann ist ein nachträglicher Rechtsvorschlag möglich?	33
7.10	Wie kann ein Rechtsvorschlag beseitigt werden?	34
7.11	Was ist die definitive Rechtsöffnung?	34
7.12	Was ist die provisorische Rechtsöffnung?	34
7.13	Was sind provisorische Rechtsöffnungstitel?	34
7.14	Wie kann sich der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren wehren?	35
7.15	Was bedeutet die provisorische Rechtsöffnung?	35
7.16	Was ist die Fortsetzung der Betreuung?	36
7.17	Innerhalb welcher Zeit muss der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen?	36
7.18	Wie muss der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren stellen?	36
8.	Betreibung auf Pfändung	37
8.1	Wie wird die Pfändung durchgeführt?	38
8.2	Welches Schicksal haben gepfändete Gegenstände?	38
8.3	Wie geht der Betreibungsbeamte bei der Pfändung vor?	38
8.4	In welcher Reihenfolge werden Gegenstände gepfändet?	39
8.5	Welche Vermögenswerte sind unpfändbar?	39
8.6	Was ist die Lohnpfändung?	40
8.7	Wie und wann kommt die Verwertung in Gang?	40
8.8	Wie wird die Verwertung durchgeführt?	40
8.9	Wie wird der Verwertungserlös verteilt?	41
8.10	Was ist ein Pfändungsverlustschein?	41
8.11	Wie wirkt der Pfändungsverlustschein?	41
9.	Betreibung auf Pfandverwertung	43
9.1	Wann kommt die Betreuung auf Pfandverwertung zum Zug?	44
9.2	Wie verläuft die Betreuung auf Pfandverwertung?	44
10.	Konkurs	45
10.1	Wie verläuft die ordentliche Konkursbetreuung bis zur Konkurseröffnung?	46
10.2	Wann wird eine Konkursandrohung ausgestellt?	46
10.3	Wie kommt es zur Konkurseröffnung?	46
10.4	Wann kann der Konkursrichter ein Konkursbegehren abweisen?	47
10.5	Wann wird das Konkursbegehren gutgeheißen?	47
10.6	Wie wirkt die Konkurseröffnung?	47
10.7	Was gehört zur Konkursmasse?	47
10.8	Was geschieht mit der Konkursmasse?	48
10.9	Wann kommt es zur Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung?	48
10.10	Wann erfolgt die direkte Konkurseröffnung auf Antrag des Schuldners selbst?	48

10.11	Welches ist der erste Schritt des Konkursverfahrens?	49
10.12	Welche Arten von Konkursverfahren gibt es?	49
10.13	Wie läuft das ordentliche Konkursverfahren ab?	49
10.14	Was ist der Kollokationsplan?	49
10.15	Wie wird der Kollokationsplan aufgestellt?	50
10.16	Was ist der Konkursverlustschein?	51
11.	Checklisten	53
11.1	Mahnung im kaufmännischen Verkehr	54
11.2	Betreibungsbegehren	55
11.3	Rechtsöffnung	56
11.4	Ablauf Betreibungsverfahren.....	57
11.5	Fristen bei der Betreuung	58
11.6	Hinweise zur Prozessführung	60
12.	Mustervorlagen/Beispiele	65
12.1	Mahnung.....	67
12.2	Abzahlungsvereinbarung.....	68
12.2.1	Abzahlungsvereinbarung – Begleitbrief	69
12.2.2	Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes für Abzahlungsverträge	70
12.2.3	Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsvorbehaltes für Kaufverträge	73
12.3	Bauhandwerkerpfandrecht	75
12.4	Schuldanerkenntnis.....	77
12.4.1	Schuldanerkenntnis – Begleitbrief.....	78
12.5	Betreibungsauskunft	79
12.6	Betreibungsbegehren	80
12.7	Betreibungskosten.....	81
12.8	Zahlungsbefehl.....	82
12.9	Zahlungsmeldung.....	84
12.10	Rückzug der Betreuung	85
12.11	Rechtsöffnungsbegehren.....	86
12.12	Vollmacht	87
12.13	Rückzug des Rechtsvorschlages	88
12.13.1	Rückzug des Rechtsvorschlages – Begleitbrief	89
12.14	Begehren um Fortsetzung der Betreuung	90
12.15	Gesuch um Eröffnung des Konkurses	91
12.16	Konkursandrohung	92
12.17	Verwertungsbegehren	93
12.18	Pfändungsurkunde	94
12.19	Bestreitung Drittanspruch	95
12.20	Konkursforderungseingabe.....	96
12.21	Verlustschein infolge Pfändung.....	97
12.22	Zivilklage.....	98
12.23	Rechtskraftbescheinigung	99
13.	Behördenverzeichnis: kantonale Aufsichtsbehörden	101
13.1	Behördenverzeichnis: kantonale Aufsichtsbehörden.....	102
Herausgeber		104

1.

Gebrauchsanleitung

1.1	Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?.....	6
1.2	Muss ein Anwalt beigezogen werden?.....	6
1.3	Wann sollte ein Anwalt beigezogen werden?	6
1.4	Wie finde ich einen Anwalt?	6

1. Gebrauchsanleitung

1.1 Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?

Dieser Ratgeber kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- Lesen Sie alle Informationen der Gebrauchsanleitung und der Einführung durch.
- Stellen Sie anhand der Checklisten die erforderlichen Unterlagen zusammen.
- Sämtliche Arbeitshilfen wie Checklisten und Mustervorlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf www.weka.ch kostenlos zum Download zur Verfügung.

1.2 Muss ein Anwalt beigezogen werden?

Nein, das schweizerische Recht kennt keine Anwaltpflicht für die Durchsetzung von Forderungen im Betreibungsverfahren.

1.3 Wann sollte ein Anwalt beigezogen werden?

Anwälte sind Fachspezialisten, die sich einer langen Ausbildungszeit unterzogen haben. Ihr Beizug verursacht Honorarkosten, die sich für eine Betreuung rasch auf mehrere hundert Franken belaufen können. Es macht deshalb Sinn, abzuwägen, ab welchem Zeitpunkt sich der Beizug rechtfertigt. Folgende Kriterien sind in Betracht zu ziehen:

1. Vor dem Beizug von Spezialisten empfiehlt es sich, sich beim Betreibungsamt nach Formularen und Merkblättern zu erkundigen. In vielen Fällen geben die Betreibungsformulare hinreichend Auskunft, wie bei der Betreuung vorzugehen ist.
2. Das Zwangsvollstreckungsrecht kennt neben der Betreuung auf Pfändung verschiedene andere Betreibungsverfahren: Die Konkursbetreuung, die Betreuung auf Pfandverwertung oder die Wechselbetreuung. Zum Teil können diese Verfahren erhebliche Gebührenfolgen auslösen oder sie weisen bestimmte Formerfordernisse auf, die den Beizug eines Spezialisten empfehlenswert erscheinen lassen.
3. Erreicht die in Betreuung zu setzende Forderung eine bestimmte Höhe, kann sich ebenfalls der Beizug eines Vertreters rechtfertigen. Soll ein Vertreter beigezogen werden, empfiehlt es sich, jemanden mit ausgewiesener Fachkompetenz und hinreichenden Rechtskenntnissen beizuziehen.

1.4 Wie finde ich einen Anwalt?

Die Schweiz zählt einige tausend Anwälte. Viele sind spezialisiert (z.B. auf Ausländer- oder Sozialversicherungsrecht). Andere führen eine Allgemeinpraxis und haben nur selten Gelegenheit, Unternehmer in wirtschaftsrechtlichen Fragen zu beraten oder zu vertreten. Was ist bei der Suche nach dem richtigen Anwalt zu beachten?

Das Telefonbuch listet die ortsansässigen Anwälte auf, sagt aber nichts über ihre Routine und Spezialisierung aus.

Jeder Kanton verfügt über einen Anwaltsverband, der seine Mitgliedsanwälte, aber keine Nichtmitglieder auflistet. Üblicherweise geben diese Verzeichnisse der Mitglieder den Jahrgang, das Patentierungsjahr, die Sprachkenntnisse und die bevorzugten Arbeitsgebiete an. Doch aufgepasst: Nur weil ein Anwalt «Börsenrecht» als bevorzugtes Arbeitsgebiet auflistet, heisst das noch lange nicht, dass er Transaktionen börsenkotierter Unternehmen anwaltlich begleitet hat. Die Auflistung bevorzugter Arbeitsgebiete in Anwaltsverzeichnissen bedeutet nicht, dass der betreffende Anwalt sich über besondere Fähigkeiten hat ausweisen müssen. Auch stellt sich die Frage, ob Anwälte mit rund einem Dutzend aufgelisteter Arbeitsgebiete tatsächlich die Zeit finden, sich mit jedem dieser Arbeitsgebiete vertieft auseinanderzusetzen.

Viele Anwälte haben eine Homepage. Oft stellen die betroffenen Anwälte ihre Zielsetzung oder ihre Unternehmensphilosophie vor oder listen ihre bevorzugten Arbeitsgebiete auf. Solche Angaben haben beschränkte Aussagekraft im Hinblick auf die Auswahl des Anwalts. Standesrechtlich unzulässig ist es, gewonnene Prozesse aufzulisten oder auf Transaktionen hinzuweisen, die ein Anwalt begleitet hat. Schlüssig sind aber Angaben über eine Zusatzausbildung des Anwalts (z.B. Dr. iur.; Notar; LL.M. etc.).

Einen Hinweis auf eine vertiefte Fachkompetenz kann in der Regel die Liste der Publikationen eines Anwalts geben; sie sollte sich auf der Homepage des betreffenden Anwalts finden. Informativ ist auch der Werdegang eines Anwalts. Wer z.B. einige Jahre im Handelsregister oder beim Institut für geistiges Eigentum gearbeitet hat, dürfte etwas von Firma oder Marke verstehen. Auch diese Angaben sollten sich auf der Homepage eines Anwalts finden.

2.

Allgemeines

2.1	Welche Rechtsgebiete sind für Mahnung und Betreibung relevant?	10
2.2	Muss vor der Betreibung eine Mahnung gemacht werden?.....	10
2.3	Was ist eine Forderung und wie entsteht eine Forderung?.....	10
2.4	Welche Arten von Forderungen gibt es?	11
2.5	Wie wirkt eine Forderung?	11
2.6	Was ist eine Mahnung?	11
2.7	Wer trägt die Beweislast für die Mahnung?.....	12
2.8	Wie hoch ist der Verzugszins?.....	12
2.9	Welches Mittel zur Durchsetzung ausstehender Forderungen gibt es? ...	12
2.10	Worauf hat der Gläubiger Anspruch?	13
2.11	Wann ist das Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten?	13

2. Allgemeines

2.1 Welche Rechtsgebiete sind für Mahnung und Betreibung relevant?

Die Betreibung ist eine Zwangsvollstreckungsmassnahme und als solche im Schuld-betreibungs- und Konkursgesetz geregelt (SchKG). Eine Betreibung kann nur für eine Geldforderung eingeleitet werden.

WICHTIG

Die Betreibung kann nur zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen herangezogen werden.



Eine Geldforderung entsteht nur dann, wenn ein Rechtsgrund vorliegt. Ob ein Rechtsgrund vorliegt, beantwortet nicht das Zwangsvollstreckungsrecht, sondern das materielle Zivilrecht. Die wesentlichen Quellen dafür sind das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Das ZGB enthält Bestimmungen über das Personenrecht (z.B. Genugtuungsforderung aus Persönlichkeitsverletzung), das Familienrecht (z.B. Forderungen auf Unterhalt des Kindes), das Erbrecht (z.B. Forderung auf Auszahlung des Vermächtnisses) und das Sachenrecht (z.B. Forderung aus Stockwerkeigentumsverhältnis). Das OR regelt verschiedene Vertragsverhältnisse (z.B. Forderung aus einem Mietvertrag), das Gesellschafts- und Handelsrecht (z.B. Forderung aus der Dividende einer Aktiengesellschaft) und das Wertpapierrecht (z.B. Forderung aus Anleihen).

Das OR enthält Bestimmungen über die Mahnung und ihre Rechtsfolgen. Das SchKG regelt die Betreibung.

2.2 Muss vor der Betreibung eine Mahnung gemacht werden?

Nein, eine Betreibung kann auch ohne Mahnung angehoben werden. Es empfiehlt sich allerdings, den Schuldner zu mahnen, um unnötige Beteiligungen zu vermeiden und die Verzugsfolgen auszulösen.

2.3 Was ist eine Forderung und wie entsteht eine Forderung?

Eine Forderung beinhaltet das Recht einer Person, eine bestimmte Leistung (Sach- oder Geldleistung) von einer anderen Person zu verlangen und diese einzuziehen. Eine Forderung wird begründet durch ein Schuldverhältnis. Darunter versteht man die Rechtsbe-

ziehung zwischen zwei oder mehreren Personen, im Rahmen welcher der Gläubiger eine Leistung verlangen kann und der Schuldner verpflichtet ist, diese zu erbringen.

BEISPIELE



- Der Autoverkäufer verpflichtet sich, das Auto zu liefern, der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis zu bezahlen;
- Der Vermieter verpflichtet sich, die Wohnung zur Verfügung zu stellen, der Mieter verpflichtet sich, den Mietzins zu bezahlen;
- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und der Arbeitgeber, ihm dafür einen Lohn zu bezahlen.

2.4 Welche Arten von Forderungen gibt es?

Einerseits gibt es Forderungen auf Sachleistung (z.B. Forderung auf Arbeitsleistung beim Arbeitsvertrag oder Überlassung der Mietsache beim Mietvertrag), andererseits Forderungen auf Geldleistung.

Im vorliegenden Business Book wird nur die Durchsetzung von Forderungen auf Geldleistung behandelt.

2.5 Wie wirkt eine Forderung?

Gehen zwei Parteien ein Schuldverhältnis ein, sind sie sich in der Regel darüber im Klaren, dass damit bestimmte Pflichten bestehen und diese erfüllt werden müssen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ergeben sich daraus keine Probleme. In einer vergleichsweise kleinen Zahl der Fälle hingegen kommt es zu Konflikten. Diese haben letztlich zwei Ursachen:

- Die Beteiligten sind sich über das Bestehen oder den Umfang von Rechten und Pflichten uneinig, d.h. sie streiten über den Umfang der Leistungspflicht;
- Den Beteiligten ist das Bestehen von Verpflichtungen klar. Der Verpflichtete ist aber nicht willens bzw. nicht in der Lage, die geschuldete Leistung zu erbringen.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, wie die Forderung durchgesetzt werden kann.

2.6 Was ist eine Mahnung?

Damit der Schuldner einer fälligen Leistung in Verzug gerät, muss der Gläubiger grundsätzlich mahnen. Ausnahmsweise tritt jedoch der Verzug ohne Weiteres mit Ablauf einer bestimmten Zeit ein, wenn:

- der Verfalltag vereinbart wurde;
- der Verfalltag sich infolge einer Kündigung ergibt;
- die Mahnung zwecklos oder dem Gläubiger nicht zumutbar ist.

Die Mahnung ist eine unmissverständliche Erklärung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung unverzüglich zu erbringen. Es muss daraus klar hervorgehen, auf welche Leistung sie sich bezieht. Es bestehen keine Formvorschriften und die Mahnung muss weder ausdrücklich als solche bezeichnet werden noch muss sie eine Androhung der Verzugsfolgen enthalten.

2.7 Wer trägt die Beweislast für die Mahnung?

Es empfiehlt sich zu Beweiszwecken, dem Schuldner die Mahnung schriftlich zukommen zu lassen. Im Geschäftsverkehr ist es üblich, nötigenfalls drei Mahnungen zu verschicken. Die dritte Mahnung wird in der Regel als «letzte Mahnung» bezeichnet und gleichzeitig wird im Falle der Nichtbezahlung die Betreibung angedroht. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die letzte Mahnung eingeschrieben zu versenden.

2.8 Wie hoch ist der Verzugszins?

Ungeachtet eines allfälligen Verschuldens hat der Schuldner, der sich mit der Zahlung einer Geldsumme in Verzug befindet, Verzugszins zu bezahlen. Die Zinspflicht beginnt mit Eintritt des Verzuges zu laufen. Der Verzugszins beträgt grundsätzlich 5% des geschuldeten Betrages pro Jahr. Die Parteien können einen höheren Zins vereinbaren.

2.9 Welches Mittel zur Durchsetzung ausstehender Forderungen gibt es?

Da es dem Gläubiger nicht erlaubt ist, das ihm zustehende Geld eigenmächtig zu beschaffen, muss der Staat anstelle des Berechtigten für die Durchsetzung bestehender Rechte sorgen. Mittel dazu bildet das Schuldbetreibungsverfahren.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Grundlagen des Schuldbetreibungsverfahrens befinden sich im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG).



2.10 Worauf hat der Gläubiger Anspruch?

Der Gläubiger besitzt kein Recht an den Vermögenswerten des Schuldners. Er hat nur Anspruch auf Durchführung des staatlichen Vollstreckungsverfahrens und gestützt darauf, auf ganze oder wenigstens auf teilweise Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners. Genügt das Bargeld des Schuldners nicht, müssen andere Vermögensstücke beschlagnahmt und verwertet werden, um den Gläubiger aus dem Erlös zu befriedigen.

2.11 Wann ist das Schuldbetreibungsverfahren einzuleiten?

Erhält der Gläubiger trotz Mahnungen kein Geld, muss er sich an die Betreibungsbehörden wenden und die Betreibung einleiten. Damit wird das Schuldbetreibungsverfahren in Gang gesetzt.

3.

Das Betreibungsverfahren

3.1	Welches sind die Phasen des Betreibungsverfahrens?.....	16
3.2	Was geschieht in der Einleitungsphase?	16
3.3	Wie wird die Betreuung fortgesetzt?	16
3.4	Was bedeutet die Verwertung?	16
3.5	Welche Arten von Betreibungen gibt es?.....	17
3.6	Wann kommt welche Betreibungsart zum Zug?.....	18
3.7	Wer untersteht der Konkursbetreuung?	18
3.8	Wer untersteht der Betreuung auf Pfändung?	18

3. Das Betreibungsverfahren

WICHTIG

Die Betreuung erfolgt auf Begehren des Gläubigers durch die Betreibungsbehörden. Die Betreibungsbehörden werden nicht von sich aus tätig.



3.1 Welches sind die Phasen des Betreibungsverfahrens?

Das Betreibungsverfahren kann in drei Phasen eingeteilt werden.

Phasen des Betreibungsverfahrens:

- Einleitungsphase
- Fortsetzung der Betreuung
- Verwertung

3.2 Was geschieht in der Einleitungsphase?

Das Betreibungsverfahren beginnt nicht automatisch, sondern erst auf Veranlassung des Gläubigers hin. Er muss das Betreibungsbegehren an die Betreibungsbehörden richten. Diese stellen dem Schuldner einen Zahlungsbefehl zu. Darin wird der Schuldner aufgefordert, die vom Gläubiger behauptete Schuld entweder innerhalb einer bestimmten Frist zu bezahlen oder sich dagegen zur Wehr zu setzen (Rechtsvorschlag zu erheben). Dem Schuldner wird in Aussicht gestellt, dass die Zwangsvollstreckung weitergeführt wird, falls er nicht handelt.

3.3 Wie wird die Betreuung fortgesetzt?

Wird kein Rechtsvorschlag erhoben oder bleibt der Schuldner untätig, kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Die Fortsetzung der Betreuung wird durch das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers eingeleitet. In dieser Phase nehmen die Betreibungsbehörden die Vermögenswerte des Schuldners in Beschlag (Pfändung oder Konkursöffnung), sie dient der Mittelbeschaffung.

3.4 Was bedeutet die Verwertung?

In dieser Phase werden die gepfändeten Gegenstände nach Einreichung des Verwertungsbegehrens verwertet. Aus dem Erlös wird der Gläubiger befriedigt. Was übrig bleibt, erhält der Schuldner zurück. Die Verwertung wird auch als Versilberungsphase bezeichnet.

3.5 Welche Arten von Betreibungen gibt es?

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) unterscheidet, je nach Person des Schuldners und Art der Schuld, verschiedene Betreibungsverfahren.

Arten von Betreibungsverfahren:

- Betreibung auf Pfändung
- Betreibung auf Konkurs
- Betreibung auf Pfandverwertung
- Wechselbetreibung

Betreibung auf Pfändung (Art. 42 SchKG)

Bei der Betreibung auf Pfändung werden beim Schuldner nur so viele Vermögensgegenstände gepfändet wie für die Tilgung der betriebenen Forderungen nötig ist. Man nennt dieses Verfahren deshalb auch Einzel- oder Spezialexécution.

Betreibung auf Konkurs (Art. 39 f. SchKG)

Die Betreibung auf Konkurs endet mit einer Gesamt- oder Generalexécution. Das heisst, das gesamte Vermögen des Schuldners wird als Konkursmasse beschlagnahmt und anschliessend versilbert, um daraus alle Forderungen sämtlicher Gläubiger zu befriedigen. Bei juristischen Personen führt der Konkurs zur Auflösung der Gesellschaft.

Betreibung auf Pfandverwertung (Art. 41 SchKG)

Manchmal werden schon bei Vertragsschluss Vorkehrungen getroffen für den Fall, dass der Schuldner seine Forderung nicht erfüllt. Das materielle Recht bietet dazu verschiedene Möglichkeiten. Eine davon bildet die Bestellung eines Pfandes. Der Schuldner stellt dem Gläubiger einen beweglichen Gegenstand (z.B. Wertschriften) oder eine Liegenschaft als Pfand zur Verfügung. Falls er seine Schuld nicht erfüllt, kann der Gläubiger das Pfand im Betreibungsverfahren verwerten lassen und daraus seine Ansprüche befriedigen.

Wechselbetreibung (Art. 39 f. SchKG)

Die Wechselbetreibung ist eine Unterart der ordentlichen Konkursbetreibung und kommt für Forderungen zur Anwendung, die auf einem Wechsel oder einem Check beruhen. Das Verfahren bietet Vereinfachungen zugunsten des Gläubigers. Das Fortsetzungsbegehren und die Konkursandrohung fallen weg, es gibt keine Betreibungsferien und es bestehen abgekürzte Fristen.

3.6 Wann kommt welche Betreibungsart zum Zug?

Grundsätzlich können weder der Gläubiger noch der Schuldner wählen, welche Betreibungsart durchgeführt werden soll. Dies wird durch das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) festgelegt. Dieses stellt primär auf die Person des Schuldners ab. Nur in Ausnahmefällen ist die Art der betriebenen Forderung ausschlaggebend. Der zuständige Betreibungsbeamte bestimmt, welche Betreibungsart anwendbar ist.

3.7 Wer untersteht der Konkursbetreibung?

Der Konkursbetreibung unterstehen die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute sowie die Handelsgesellschaften.

Kaufleute sind die als Unternehmer im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen. Das Gesetz sieht die Konkursbetreibung für folgende natürliche und juristische Personen vor (Art. 39 SchKG):

- Inhaber einer Einzelfirma;
- sämtliche Mitglieder einer Kollektivgesellschaft;
- unbeschränkt haftende Mitglieder (Komplementäre) einer Kommanditgesellschaft;
- Verwaltungsmitglieder der Kommanditaktiengesellschaft;
- Kollektivgesellschaften;
- Kommanditgesellschaften;
- Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Genossenschaften;
- Vereine;
- Stiftungen;
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital;
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalgesellschaften.

3.8 Wer untersteht der Betreibung auf Pfändung?

Der Betreibung auf Pfändung unterstehen alle Personen, die nicht der Betreibung auf Konkurs unterstehen. Das sind also all diejenigen, die im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) nicht als Kaufleute erwähnt sind, primär also Privatpersonen.

4.

Betreibungsort

- 4.1 An welches Betreibungs- bzw. Konkursamt muss man sich wenden? 20
- 4.2 Wo wird die Betreibung auf Pfandverwertung durchgeführt?..... 20
- 4.3 Wie wird ein Schuldner mit Wohnsitz/Sitz im Ausland betrieben? 20
- 4.4 Wo wird eine Erbschaft betrieben? 21
- 4.5 Wo wird eine Stockwerkeigentümergeinschaft betrieben? 21

4. Betreibungsort

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Art. 46 ff. SchKG



4.1 An welches Betreibungs- bzw. Konkursamt muss man sich wenden?

Natürliche Personen und Einzelunternehmen müssen sowohl für Geschäfts- als auch Privatschulden an ihrem Wohnsitz betrieben werden.

Wer seinen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen zu begründen, kann nicht mehr am alten Wohnsitz betrieben werden. Zuständig ist das Betreibungsamt am Aufenthaltsort.

Juristische Personen und Personengesellschaften haben ihren Betreibungsort am statutarischen Sitz. Wer gegen die Zweigniederlassung einer Unternehmung vorgehen will, muss die Betreibung am Hauptsitz der Gesellschaft einleiten. Tochtergesellschaften sind im Handelsregister als selbstständige Unternehmen eingetragen und deshalb an ihrem Sitz zu betreiben. Sind juristische Personen nicht im Handelsregister eingetragen, dann gilt der Hauptsitz der Verwaltung als Betreibungsort.

4.2 Wo wird die Betreibung auf Pfandverwertung durchgeführt?

Bei beweglichen Pfandgegenständen hat der Gläubiger die Wahl, den Schuldner am Ort, wo sich der Pfandgegenstand befindet, oder am gewöhnlichen Betreibungsort zu betreiben.

Bei grundpfandgesicherten Forderungen befindet sich der Betreibungsort immer dort, wo das verpfändete Grundstück liegt.

4.3 Wie wird ein Schuldner mit Wohnsitz/Sitz im Ausland betrieben?

Grundsätzlich muss sich der Gläubiger am ausländischen Wohnsitz des Schuldners unter Zuhilfenahme der ausländischen Zwangsvollstreckungsbehörden um das Inkasso seiner Forderung bemühen. Es gibt aber Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung in der Schweiz eingeleitet werden kann:

- Der ausländische Schuldner hat in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung und die betriebene Forderung wurde auf Rechnung dieser Geschäftsniederlassung eingegangen. Hier kann der Gläubiger am Sitz dieser Geschäftsniederlassung die Betreibung einleiten, egal ob diese im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.
- Hat der ausländische Schuldner in der Schweiz ein Spezialdomizil (z.B. Geschäftsadresse bei einem Anwalt), kann der Gläubiger ihn an diesem Ort belangen.
- Hat ein Schuldner mit Wohnsitz im Ausland Vermögenswerte in der Schweiz, besteht die Möglichkeit, diese mit Arrest belegen zu lassen. Gleichzeitig entsteht am Ort des Arrests ein Betreibungsort.

4.4 Wo wird eine Erbschaft betrieben?

Vermögensansprüche gegen eine Erbschaft können am ehemaligen Betreibungsort des Verstorbenen betrieben werden, solange die Erbschaft nicht verteilt, keine vertragliche Erbengemeinschaft gebildet und keine amtliche Liquidation angeordnet ist.

4.5 Wo wird eine Stockwerkeigentümergeinschaft betrieben?

Schulden einer Stockwerkeigentümergeinschaft müssen am Ort des Grundstücks betrieben werden. Die Betreibung richtet sich gegen die Gemeinschaft und nicht gegen die einzelnen Mitglieder. Schulden des einzelnen Stockwerkeigentümers hingegen sind am Betreibungsort einzufordern, der für den betreffenden Schuldner gilt.